



FamRZ-Buch 32: Die Patientenverfügung (*Albrecht/Albrecht/Böhm/Böhm-Röβler*) | 2. Aufl. 2018 | ISBN: 978-3-7694-1200-0

Kapitel G: Formulierungsvorschlag für eine Vorsorgevollmacht (S. 239-243)

Aufbauend auf einem früher an anderer Stelle⁶⁴⁶ veröffentlichten Formulierungsvorschlag stellen wir den nachfolgenden Text einer Vorsorgevollmacht mit einem Behandlungswunsch zur Diskussion. Als **Sachverhalt** wird hier die in der notariellen Beratungspraxis typische Situation angenommen, dass ein etwa 40 Jahre alter Gesunder Vorsorge für die Folgen eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung treffen will, also noch keine langfristig lebensbedrohliche Krankheit vorliegt. Der Vollmachtgeber hat sich weder ärztlich beraten lassen noch eine allzu präzise Vorstellung von den möglichen Szenarien, in denen seine Verfügung einmal eingreifen soll. Er will aber auf keinen Fall nach einem Schlaganfall oder einer nur teilweise geglückten Reanimation nach Herzinfarkt jahrelang im Koma liegen oder bei Altersdemenz und in einer Wachkomasituation künstlich am Leben erhalten werden. Für seine finanziellen Angelegenheiten hat er anderweitig Vollmacht erteilt.

Die Trennung von General- und Vorsorgevollmacht in zwei Urkunden erscheint wegen der unterschiedlichen Formen des Vertrauens, welches die beiden Vollmachten erfordern, und aus Verschwiegenheitsgründen empfehlenswert. Bei dem nachfolgenden Sachverhalt scheidet eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Abs. 1 BGB wegen mangelnder Bestimmtheit der einschlägigen Behandlungssituation und der Maßnahmen, in die hier (nicht-) eingewilligt wird, aus. Es erscheint dennoch angebracht, auch diese Verfügung als Patientenverfügung (im weiteren Sinne) zu bezeichnen, weil sich dieser Begriff für antizipierte (Nicht-) Einwilligungen in ärztliche Maßnahmen seit Jahren eingebürgert hat. Auch ist die zwar jetzt gesetzlich angelegte, aber von der Rechtsprechung nicht sauber gezogene Grenze zwischen der Patientenverfügung im engeren Sinne und dem Behandlungswunsch nach § 1901a Abs. 2 BGB im Bewusstsein der Bevölkerung noch nicht verankert. Dem soll auch durch die Nennung beider Begriffe Rechnung getragen werden.

401

400

⁶⁴⁶ MittBayNot 2003, 348, 355.

402

(Urkundseingang)

Von der Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit des Erschienenen habe ich, der Notar, mich überzeugt.

Ī.

Vorsorgevollmacht

1

Hiermit bevollmächtige ich, Carl Mustermann,

- 1. Frau Daniela Mustermann, geboren am 1. Dezember 1970, Domplatz 1, 93047 Regensburg und
- 2. Frau Friederike Mustermann, geboren am 1. Oktober 1980, Neupfarrplatz 1, 93047 Regensburg,

nachfolgend jeweils die Bevollmächtigte genannt,

und zwar jeweils einzeln und allein

sich um alle meine persönlichen Angelegenheiten zu kümmern, insbesondere im Hinblick auf eine spätere Erkrankung, Aufenthalte im Krankenhaus, Vertretung gegenüber Ärzten und Pflegern. Diese sind von der Verschwiegenheitspflicht der Bevollmächtigten gegenüber ausdrücklich befreit.

2

Die Vollmacht ermächtigt die Bevollmächtigte daher auch dazu, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, zu denen ein Betreuer mit dem denkbar umfassendsten Aufgabenkreis befugt ist, insbesondere:

- 1. zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge und zwar auch
 - zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff, und zwar auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 BGB), sowie
 - für Erklärungen über die Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff

- auch, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide⁶⁴⁷.
- für alle übrigen Entscheidungen zur Hilfe beim Sterben und zum Behandlungsabbruch, wie dies nachfolgend auch in der Patientenverfügung niedergelegt ist (§ 1904 Abs. 2 BGB).⁶⁴⁸
- zur Bestimmung meines Aufenthalts. Die Vollmacht umfasst dabei auch die Befugnis zu einer Unterbringung von mir, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB). Die Vollmacht ermächtigt ferner zur Entscheidung über freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise (§ 1906 Abs. 4 BGB).
- 3. zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn ich selbst einwilligungsunfähig bin, aber mit natürlichem Willen der ärztlichen Maßnahme widerspreche und sie im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung oder eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus zwangsweise durchgeführt werden muss (§ 1906a BGB).

3.

Die Bevollmächtigte ist aufgrund dieser Urkunde zur Verwaltung meines Vermögens oder zur Verfügung über mein Vermögen nicht berechtigt. Eventuell in anderen Urkunden erteilte Vollmachten werden dadurch aber nicht eingeschränkt.

Ein Betreuer braucht und soll deshalb für mich nicht bestellt werden; ist seine Bestellung unumgänglich, soll eine der Bevollmächtigten zum Betreuer ernannt werden. Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

⁶⁴⁷ Siehe dazu Rn. 277.

⁶⁴⁸ Zur Genehmigungspflicht in diesen Fällen Rn. 68, 332.

II.

Patientenverfügung, Behandlungswunsch

1.

Alle meine früheren Patientenverfügungen oder Behandlungswünsche hebe ich auf. Von nun an sollen nur die in dieser Urkunde niedergelegten Anordnungen oder spätere Änderungen gelten.⁶⁴⁹

2.

Die Bevollmächtigte bitte ich, dafür zu sorgen, dass ich angemessen medizinisch und pflegerisch betreut werde sowie mein hier niedergelegter Wille verwirklicht wird. Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist daran gebunden.

Wenn mein Grundleiden nach ärztlicher Überzeugung ohne Aussicht auf Besserung sein sollte sowie

- entweder der Tod deswegen in kurzer Zeit eintritt oder
- ich mich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnschadens (z.B. aufgrund einer Operation, eines Unfalls oder bei einer Demenzerkrankung) in einem Zustand befinde, in dem ich die Umwelt nicht mehr bewusst wahrnehmen kann und auch mit Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen, oder
- ich dauerhaft in einem Koma liege,

verfüge ich,

von allen Wiederbelebungsmaßnahmen und lebensverlängernden Maßnahmen abzusehen bzw. laufende abzubrechen. Ich wünsche dann keine künstliche Beatmung und will auch nicht künstlich ernährt oder mit Flüssigkeit versorgt werden. Alle mein Leiden lindernden Maßnahmen,⁶⁵⁰ z.B. eine ausreichende Schmerztherapie, sollen ergriffen werden, auch wenn sie lebensverkürzend wirken. Der natürliche Sterbeprozess soll seinen Lauf nehmen.

3

Ich weiß, dass mein Vertreter im Konfliktfall zu diesen Entscheidungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts benötigt. ⁶⁵¹

⁶⁴⁹ Vgl. Rn. 205.

⁶⁵⁰ Vgl. Rn. 90 ff. (Basisversorgung).

⁶⁵¹ Vgl. Rn. 68, 332.

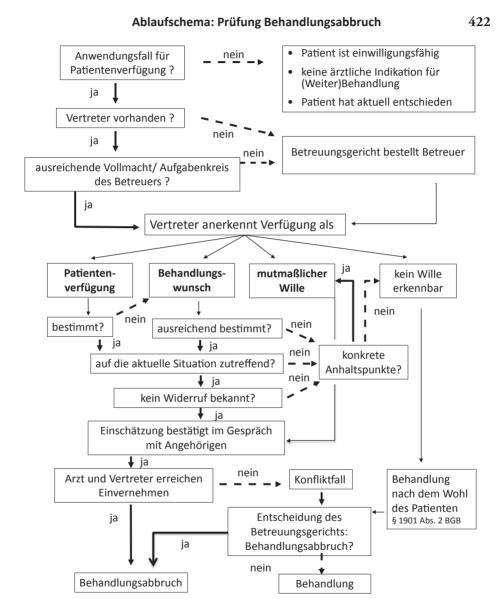
4.

Sobald während eines Auslandsaufenthalts der in meiner Patientenverfügung geschilderte Sachverhalt eintritt und solange eine Heimreise nicht möglich ist, bestimme ich, dass, soweit dies möglich ist und ein Wahlrecht besteht, deutsches Recht angewendet wird.

III.

Hinweise, Kosten, Abschriften

4. Schaubild: Prüfung Behandlungsabbruch



201800055_FamRz-Buch_32_Patientenverfuegung.indd 267

25.06.2018 16:55:30